

A. Allgemeine Vertragsbedingungen ZuhauseSchutz



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten i.V.m. den beigefügten Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungs-Schutzbefreiung der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland (im Folgenden „**AVB Inter**“, zu finden unter B.) und den Versicherungsbedingungen (vollständige Fassung) der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden „**AVB HanseMerkur**“, zu finden unter C.) für die Inanspruchnahme der Leistungen des ZuhauseSchutz. Der Vertrag ZuhauseSchutz wird zwischen dem Kunden als anspruchsberechtigte Person und der EWE VERTRIEB GmbH (im Folgenden EWE) geschlossen.
- (2) Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wird EWE Sie von der MEHRWERK GmbH (Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld, im Folgenden: „MEHRWERK“) zu Gruppenversicherungsverträgen hinzufügen lassen. Versicherungsnehmerin in den betreffenden Gruppenversicherungsverträgen ist ausschließlich die MEHRWERK, die sich gegenüber EWE verpflichtet hat, Sie in diese Verträge als versicherte Personen einzubeziehen und Ihnen bei der Schadensabwicklung Unterstützungshandlungen zu gewähren. Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die Bedingungen der Leistungsanspruchnahme werden in den „**AVB Inter**“ (siehe B.) und „**AVB HanseMerkur**“ (siehe C.) geregelt. Die EWE übernimmt keine Haftung für die Leistungserbringung durch die jeweiligen Versicherer. Träger für versicherte Risiken im Bereich organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall-Reparaturen/Dienstleistungen am eigenen Haus oder der Wohnung („**Handwerker Soforthilfe**“) ist derzeit die Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, die wiederum die AXA Assistance Deutschland GmbH mit der Schadensregulierung beauftragt. Träger für versicherte Risiken im Bereich Garantieverlängerung („**Garantieverlängerung**“) ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Die Serviceleistungen werden von MEHRWERK erbracht.

§ 2 Vertragsschluss und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen

- (1) Der Vertrag ZuhauseSchutz kann schriftlich, mündlich, telefonisch, über das Internet (insbesondere unter www.ewe.de) oder über sonstige elektronische Übertragungswege beauftragt werden. Der Vertrag wird mit Erhalt des Willkommenspakets wirksam. Der Kunde ist zur Inanspruchnahme der Leistungen des ZuhauseSchutzes zu dem im Willkommenspaket genannten Datum, - mit Ausnahme der Leistungen der Handwerker Soforthilfe gem. § 3 Abs. 3 lit. a) – berechtigt. EWE legt den „Beginn des ZuhauseSchutzes“ hierbei auf den ersten des Monats fest, der auf den Erhalt des Willkommenspakets beim Kunden folgt. Zur Inanspruchnahme der Leistungen der Handwerker Soforthilfe ist der Kunde drei Monate nach dem Beginn des ZuhauseSchutzes berechtigt.
- (2) Der ZuhauseSchutz kann vom Kunden nur für seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen werden. Dieser ist vom Kunden im Rahmen des Bestellprozesses anzugeben. Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist zudem, dass
 1. der Kunde mindestens 18 Jahre alt ist,
 2. sich sein Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland befindet,
 3. zwischen ihm und EWE ein laufender, im Bestellprozess definierter und nicht gekündigter Strom- und/oder Gas-Liefervertrag besteht und der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.
- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem ZuhauseSchutz ist, dass
 1. der Kunde das Willkommenspaket ZuhauseSchutz erhalten hat, der Vertrag wirksam geschlossen ist und der ZuhauseSchutz begonnen hat,
 2. die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 unverändert vorliegen und
 3. der Kunde den Schadens-/Versicherungsfall im ZuhauseSchutz ServiceCenter unter der Tel.: 0800 3003390 unverzüglich angemeldet hat.

Zudem müssen die weiteren in diesen AGB und den AVB Inter sowie den AVB HanseMerkur genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der konkreten Leistung eingehalten werden.

§ 3 Leistungsumfang

Der ZuhauseSchutz ist eine Kombination aus Service-, Rabatt- und versicherungsartigen Leistungen.

Diese Leistungen können vom Kunden telefonisch beim ZuhauseSchutz ServiceCenter während folgender Zeiten geltend gemacht werden:

- montags bis freitags 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- samstags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Telefonnummer der Hotline ist am Ende dieser AGB genannt.

(1) Serviceleistungen

- Schlüsselfundservice: Der Kunde erhält mit dem Willkommenspaket einen codierten Schlüsselanhänger. Ein verloren gegangener Schlüsselbund, an dem dieser codierte Schlüsselanhänger angebracht ist, kann hiermit von einem Finder an das ZuhauseSchutz ServiceCenter geschickt werden und wird von diesem an den Kunden zurückgeschickt. Der Finder erhält einen Finderlohn von 15,-€ brutto.
- PC-Datenrettung: Nach Anruf seitens des Kunden organisiert das ZuhauseSchutz ServiceCenter die Datenrettung von der Festplatte eines privat genutzten PC, wenn die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen oder ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z. B. Viren oder Würmer) eingetreten ist (bis max. 500 EUR je Versicherungsfall). Die Datensicherung kann nur von PCs mit den Betriebssystemen Apple, Linux (Version extend 2 oder höher), Microsoft oder Novell vorgenommen werden. Die Datenrettung erfolgt ausschließlich von Festplatten der Größe 2,5 Zoll und 3,5 Zoll.

(2) Rabattleistungen

- Kunden des ZuhauseSchutzes erhalten eine Erstattung von 25% auf Reparaturkosten von elektronischen Haushaltsgeräten mit festverbundenem Stecker. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde die Reparatur im ZuhauseSchutz ServiceCenter im Vorhinein telefonisch anmeldet. Der Kunde bekommt dann vom ZuhauseSchutz ServiceCenter einen Reparaturdienst in seiner Nähe genannt. Beauftragt der Kunde dort die Reparatur, kann er im Anschluss den Reparaturbeleg (Original-Rechnung), der auf seinen Namen ausgestellt sein muss, an das ZuhauseSchutz ServiceCenter senden und erhält 25% (maximal 300,- EUR pro Reparatur und insgesamt pro Jahr) des Netto-Rechnungsbetrages erstattet. Diese Rabattleistungen stehen dem Kunden nur zu, soweit er den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Rabattleistungen werden zudem nicht gewährt, wenn der Schaden an dem Gerät bei Abschluss dieses Vertrages bereits vorhanden war.

(3) Versicherungsartige Leistungen

- a) Kunden des ZuhauseSchutzes erhalten organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall-Reparaturen/Dienstleistungen am eigenen Haus oder der Wohnung „Handwerker Soforthilfe“. Diese Dienste können telefonisch 24 Stunden, 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Die Telefonnummer der Hotline ist am Ende dieser AGB genannt. Träger des versicherten Risikos ist die Inter Partner Assistance S.A. Der Umfang der Leistungen, sowie die Voraussetzungen ergeben sich aus den beigefügten AVB Inter (siehe B.).
- b) Zusätzlich können Kunden für zwei handelsübliche Elektrogeräte (mit Ausnahme von Handys und Smartphones) eine 12 monatige Garantieverlängerung erhalten, sofern sie die Geräte registrieren. Träger des versicherten Risikos ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Der genaue Umfang der Leistungen sowie die Voraussetzungen ergeben sich aus den beigefügten AVB HanseMerkur (siehe C.).

§ 4 Pflichten des Kunden

- (1) Der Schaden ist vom Kunden in jedem Fall der Inanspruchnahme unverzüglich unter Nennung des ZuhauseSchutz und seiner Vertragsnummer beim ZuhauseSchutz ServiceCenter telefonisch anzuzeigen und mit diesem zu klären, ob und welche Leistungen erbracht werden. **Es werden keine Kosten erstattet, wenn die Organisation der Leistungen nicht durch das ZuhauseSchutz ServiceCenter veranlasst wird.**
- (2) Der Kunde hat den Schaden so gering wie möglich zu halten und Weisungen von EWE zu beachten.

- (3) Der Kunde gestattet EWE jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Schadenspflicht und legt Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vor.
- (4) Gehen aufgrund der Leistungen der EWE Ansprüche gegenüber Dritten auf EWE über, unterstützt der Kunde EWE bei der Geltendmachung und händigt insbesondere, die hierfür benötigten Unterlagen aus.

§ 5 Folgen, falls der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt

- (1) Wird eine der Verpflichtungen vom Kunden arglistig verletzt oder wird EWE arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung sind, verliert der Kunde den ZuhauseSchutz für den geltend gemachten Schaden.
- (2) Wird eine der Verpflichtungen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung ist, vom Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können die Leistungen des ZuhauseSchutzes gekürzt werden oder gar entfallen, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass die
- (3) Verletzung der Verpflichtung weder für den Eintritt, Umfang oder die Feststellung des Leistungsfalls ursächlich war. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Kunde den ZuhauseSchutz nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der EWE ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn den Kunden kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 6 Beendigung des Vertrages

- (1) Die Laufzeit des ZuhauseSchutzes entspricht der des mit EWE bestehenden Energieliefervertrages, der Voraussetzung für den Abschluss des ZuhauseSchutzes ist.
- (2) Mit der Beendigung des notwendig vorausgesetzten Energieliefervertrages zwischen EWE und dem Kunden endet auch der ZuhauseSchutz zum gleichen Enddatum, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (3) Der ZuhauseSchutz kann darüber hinaus von beiden Vertragspartnern mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Die bestehenden Energielieferverträge bleiben von einer Kündigung des ZuhauseSchutzes unberührt.
- (4) EWE ist darüber hinaus zu einer außerordentlichen Kündigung des ZuhauseSchutzes berechtigt, wenn der zwischen MEHRWERK und dem Versicherer für die Leistung des ZuhauseSchutzes geschlossene Gruppenversicherungsvertrag oder der zwischen der EWE und MEHRWERK geschlossene Vertrag über die Abwicklung der Leistungen des ZuhauseSchutzes endet. Diese außerordentliche Kündigung erfolgt mit Wirkung zum Ende des Gruppenversicherungsvertrages oder des mit MEHRWERK bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages.
- (5) Eine Kündigung des ZuhauseSchutzes durch EWE berechtigt den Kunden nicht zu einer außerordentlichen Kündigung der bestehenden Energielieferverträge.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Fall der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie haftet EWE unbegrenzt.
- (2) Im Übrigen haftet EWE in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht. In diesen Fällen ist ein Schadensersatz auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Datenschutz

Zur Durchführung des ZuhauseSchutzes werden personenbezogene Daten gemäß Artikel 6, Abs. 1 lit. b DS-GVO verarbeitet und nach Artikel 28 DS-GVO an den Auftragsverarbeiter MEHRWERK weitergeleitet. Nähere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen.

Ihr ZuhauseSchutz bietet Ihnen unter der Telefonnummer 0800 3003390 schnelle und unbürokratische Service-, Rabatt- und Soforthilfeleistungen im Notfall.

**ZuhauseSchutz ServiceCenter
Postfach 10 17 68
33517 Bielefeld
Telefonnummer 0800 3003390**

Oldenburg, im Mai 2020
EWE VERTRIEB GmbH

B. Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungs-Schutzbefreiung der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland (Stand Januar 2019) („AVB Inter“)

Einleitung

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen für Sie. Sie sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie in den Genuss des Versicherungsschutzes kommen. Bitte bewahren Sie dieses Dokument sorgfältig auf.

Der Versicherungsschutz ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der MEHRWERK GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld und der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln, sowie eines Dienstleistungsvertrages zwischen der MEHRWERK GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld und der AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln (nachfolgend: „AXA Assistance“). Diese Bedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen bzw. Dienstleistungen, die durch den oben genannten Gruppenversicherungsvertrag bzw. Dienstleistungsvertrag für die begünstigte Person zur Verfügung stehen. Des Weiteren beinhalten die Bedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten der begünstigten Person(en).

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen gemäß Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“ ist, dass die Hilfeleistung durch den mit der Schadenregulierung beauftragten Dienstleister organisiert wird. Eingetretene Schadenfälle sind daher unverzüglich dem ZuhauseSchutz ServiceCenter unter der Telefonnummer +49 800 3003390 zu melden.

Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance- und Versicherungsleistungen sind:

**AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10–20
51067 Köln**

und

**Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt (Oder)**

Beide Gesellschaften werden nachfolgend „AXA Assistance“ genannt. Für Sie, als begünstigte Person, ist AXA Assistance direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Geltendmachung von Assistanceleistungen und Versicherungsansprüchen. Die Kontaktdaten, unter

denen Sie uns im Schadenfall erreichen, entnehmen Sie bitte den ergänzenden Bedingungen des ZuhauseSchutz-Vertrages.

Alle Zahlungen, die im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen an die begünstigte Person durchgeführt werden, sind Bestandteil des Gruppenversicherungsvertrages und werden von der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland geleistet. Alle Dienstleistungen, auf die die begünstigte Person im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen Anspruch hat, sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und werden von der AXA Assistance im Auftrag der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland geleistet.

Teil A: Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

1. Informationen zum Versicherer

Sitz des Versicherers Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland ist die Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln. Die Handelsregisternummer ist HRB 89 668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft).

Laufungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter:

Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln. Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

2. Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

3. Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Kommunikation ausnahmslos in deutscher Sprache.

4. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz im Rahmen des Haus- und Wohnungs-Schutzbriefes.

Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Ereignisse gemäß Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des wirksamen Abschlusses eines Zuhause-Schutz-Vertrages und endet mit dem Vertragsende von selbigem gem. den allgemeinen Bedingungen ZuhauseSchutz. Es wird eine Karenzzeit von 90 Tagen ab Vertragsabschluss vereinbart. Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Karenzzeit oder vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, besteht keine Leistungspflicht des Versicherungsgebers.

6. Begünstigte Person

Begünstigte Person ist jeder Kunde des ZuhauseSchutzes sowie jede Person, die mit diesem am gemeldeten Hauptwohnsitz in häuslicher Gemeinschaft lebt.

7. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Hauptwohnsitz gemeldeten Haushalt der begünstigten Person.

Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung i. S. von § 12 Melderechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes EFH (ohne Einliegerwohnung)) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

8. Subsidiarität

Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht hat, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausreichte.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Bedingungen genannten Versicherungs- und Assistance-Bausteine besteht somit nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die begünstigte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

9. Obliegenheiten

Die begünstigte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- 9.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich unter der zur Verfügung gestellten Notfallnummer anzuzeigen;
- 9.2 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 9.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 9.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 9.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 9.6 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm zugemutet werden kann.
- 9.7 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 9 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

10. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

- 10.1 Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2–4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.
- 10.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 10.3 Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 10.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur

Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

11. Ausschlüsse

- Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
- 11.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der begünstigten Person;
 - 11.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
 - 11.3 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - 11.4 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und der begünstigten Person bekannt sein mussten;
 - 11.5 an elektrischen und elektronischen Geräten sowie an Stromverbrauchszählern;
 - 11.6 außerhalb des versicherten Haushaltes;
 - 11.7 für die die begünstigte Person nicht der Träger des Risikos ist;
 - 11.8 welche innerhalb der Karenzzeit aufgetreten sind.

12. Anzeigen und Willenserklärungen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform und sind an folgende Adresse zu richten:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt (Oder).

AXA Assistance ist von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt.

13. Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der begünstigten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.

14. Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der begünstigten Person gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die begünstigte Person bzw. der Versicherungsnehmer verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber der AXA Assistance abzugeben.

15. Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung

- 15.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.
- 15.2 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die begünstigte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

16. Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall kann nur die begünstigte Person gegenüber dem Versicherer geltend machen.

17. Aufrechnung

Die begünstigte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

18. Datenschutz

Sie genießen als begünstigte Person Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages, den die MEHRWERK GmbH als Versicherungsnehmer mit der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland als Versicherer abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages ist die Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland der datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

19. Beschwerdeverfahren

Der Versicherer strebt einen jederzeit erstklassigen Service an. Falls trotzdem Beanstandungen in Bezug auf den erhaltenen Servicestandard bestehen, kann die begünstigte Person zur Lösung des Problems ihre Beschwerde schriftlich an folgende Adresse richten:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt (Oder)

oder per E-Mail an:
Customer-Care@axa-assistance.de

Es ist immer von Vorteil, Kopien aller eingereichten Dokumente aufzubewahren.

Sollte die begünstigte Person mit der Entscheidung des Versicherers hinsichtlich der oben genannten Versicherungsleistungen nicht einverstanden sein, hat er die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon: 0228 4108-0
Telefax: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Hievon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Teil B: Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen

1 Inhalt des Haus- und Wohnungs-Schutzbriefes

Der Versicherer gewährt der begünstigten Person einen Haus- und Wohnungs-Schutzbrief für die unter Punkt 4 (Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“) aufgeführten Leistungen.

2 Begünstigte Person und versicherter Haushalt

Es gilt Teil A, Punkt 6 und Punkt 7 dieser Bedingungen.

3 Versicherungssumme

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu max. EUR 500,- je Versicherungsfall. Wir beauftragen den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernehmen die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von EUR 500,- hinausgehen, sind von der begünstigten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits von uns im Auftrag des Versicherers zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.
- 3.2 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

4 Versicherungsumfang

- 4.1 Schlüsseldienst im Notfall

Kann die begünstigte Person nicht in ihren versicherten Hauptwohnsitz gelangen, weil die Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen sind, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für ein provisorisches Schloss bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.2 Rohrreinigungsdienst im Notfall

Sind im versicherten Haushalt Abflussschleife von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und kann dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.3 Sanitär-Installateurdienst im Notfall

Ist im versicherten Haushalt Leitungswasser infolge eines Rohrbruchs aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen sowie aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und aus Einrichtungen von Klimaanlage, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen „bestimmungswidrig“ ausgetreten, organisieren wir den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.4 Elektro-Installateurdienst im Notfall

Bei Stromausfall im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts an den elektrischen Leitungen der Hausinstallation einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.5 Heizungs-Installateurdienst im Notfall

a) Im Falle eines plötzlichen und unvorhersehbaren Funktionsausfalls der Heizung im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile.

b) Wenn der Defekt während der Heizperiode auftritt und nicht innerhalb von zwei Stunden beherrschbar ist, stellen wir max. drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung.

c) Wir übernehmen die Kosten für den Einsatz des Heizungs-Installationsbetriebes nach 4.5 a) und die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte nach 4.5 b) bis zu insgesamt EUR 500,- je Versicherungsfall.

d) Nicht ersetzt werden durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehende zusätzliche Stromkosten.

4.6 Ausfall der Wohnung

Wird der versicherte Haushalt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbewohnbar, organisieren wir

a) eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernehmen die Übernachtungskosten für zwei Nächte bis max. EUR 500,-;

b) die Betreuung von im versicherten Haushalt lebenden Kindern unter 16 Jahren für die Dauer von 48 Stunden, wenn eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht;

c) die Unterbringung und Versorgung von im versicherten Haushalt lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim;

d) die Bewachung und Sicherung des versicherten Haushaltes durch ein spezialisiertes Unternehmen und übernehmen die durch die in 4.6 beschriebenen Leistungen entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.7 Entfernung von Wespennestern

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Haushaltes befinden, und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

a) sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht dem versicherten Haushalt zugeordnet werden kann, oder

b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

4.8 Schädlingsbekämpfung

Wenn das versicherte Objekt von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu EUR 500,- je Versicherungsfall. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

4.9 Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in den versicherten Haushalt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um den versicherten Haushalt vor weiteren Schäden zu schützen, organisieren wir

a) die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst;

b) die provisorische Sicherung von Fenstern durch einen Glaserbetrieb;

c) die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes durch ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen und übernehmen die durch die in 4.8 beschriebenen Leistungen entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

4.10 Dachbeschädigung durch Sturm

a) Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Hauptwohnsitzes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisieren wir die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernehmen die entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

b) Die Windstärke ist durch den Anspruchsteller nachzuweisen.

C. Versicherungsbedingungen (vollständige Fassung) (Stand Juli 2016) der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG („AVB HanseMerkur“)

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen Überblick über wesentliche Merkmale Ihres Versicherungsumfanges bieten. Im Allgemeinen Teil der nachstehenden Versicherungsbedingungen finden Sie diejenigen Versicherungsbedingungen die für alle Versicherungsprodukte gelten. Dies gilt nur, soweit sich in den Besonderen Bedingungen keine abweichende oder ergänzende Regelung findet. Bitte lesen Sie daher die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den Besonderen Bedingungen für das jeweilige Versicherungsprodukt sorgfältig durch.

Allgemeine Vertragsinformationen

Versicherer, Adresse und ladungsfähige Anschrift

Für die Versicherung „Verlängerung von Herstellergarantien“

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Siegfried-Wedells-Platz 1

20354 Hamburg

Eingetragener Hauptsitz

Bankverbindung

Hamburg

Konto: 241414

BLZ: 200 300 00 bei der HypoVereinsbank

IBAN: DE24 2003 0000 0000 2414 14

BIC : HYVEDEMM300

Vorstände der Gesellschaft

Vorstand:

Eberhard Sautter (Vors.)

Eric Bussert

Holger Ehnes

Dr. Andreas Gent

Raik Mildner

Aufsichtsrat:

Fritz Horst Melsheimer (Vors.)

Sprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für die laufende Kommunikation.

Beschwerden, Aufsicht

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Produktübersicht

Ihre Versicherungsprodukte

Versicherungssummen EUR

Selbstbehalte EUR

Kurzbeschreibung

Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien

1.000 EUR

10%, mindestens 35 EUR

Die Verlängerung der Garantie um 12 Monate durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie.

Voraussetzung: Registrierung des Geräts innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf unter www.ewe.de/geraet-registrieren

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung, so lange und so weit in den jeweiligen Besonderen Bedingungen keine abweichende Regelung festgelegt ist.

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

(1) Versichert sind alle ZuhauseSchutz gemeldeten Kunden, für die vom Versicherungsnehmer (siehe § 1.4) ein Versicherungsbeitrag entrichtet wurde.

(2) Neben dem ZuhauseSchutz Kunden erstreckt sich der Versicherungsschutz – soweit ausdrücklich in den besonderen Versicherungsbedingungen aufgeführt – auch auf die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (im Folgenden „mitversicherte Personen“ oder gemeinsam mit dem ZuhauseSchutz Kunden „versicherte Personen“ genannt).

(3) Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden „Versicherer“ genannt).

(4) Versicherungsnehmer ist die Mehrwerk GmbH (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt). Vertragspartner des Versicherers ist nur der Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

§ 2 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

(1) Der Versicherungsschutz ist aktiv ab dem Zeitpunkt des Beginns des ZuhauseSchutz und endet mit dem Vertragsende von selbigen. Er wird gewährt für innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Der Versicherungsschutz setzt einen wirksamen Vertragsschluss zwischen der EWE und dem ZuhauseSchutz Kunden voraus. Für das Versicherungsprodukt „Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien“ gemäß den Besonderen Bedingungen ist für den Beginn des Versicherungsschutzes zusätzlich die jeweils dort beschriebene Registrierung der Elektrogeräte zwingende Voraussetzung.

(2) Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Laufzeit des ZuhauseSchutz während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden.

(3) Der versicherte Zeitraum endet

1. mit der Kündigung des ZuhauseSchutz, z.B. auf Grund von Kündigung des Energielieferungsvertrages.

2. mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer,

(4) je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall von § 2 (3) Nr. 2 obliegt es dem Versicherungsnehmer, die versicherten Personen über den Anschlussversicherer zu informieren.

(5) Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages gilt gegenüber den ZuhauseSchutz Kunden eine Nachhaftung von 3 Monaten als vereinbart. Für diesen Zeitraum ist die Prämie für die noch versicherten Kunden weiter zu entrichten.

(6) Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

§ 3 Beitragszahlung

Den Beitrag für diesen Versicherungsvertrag trägt der Versicherungsnehmer.

§ 4 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

(1) Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem ZuhauseSchutz Kunden und gegebenenfalls den mitversicherten Personen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei dem Versicherungsnehmer.

(2) Der ZuhauseSchutz Kunde sowie die mitversicherten Personen können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

§ 5 Leistung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist.

Der Versicherer ist berechtigt mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

Weitere Bestimmungen zu den Leistungs- und Zahlungsmodalitäten finden sich bei den jeweiligen Besonderen Bedingungen.

§ 6 Allgemeine Obliegenheiten

Der ZuhauseSchutz Kunde sowie die mitversicherten Personen haben:

1. nach Möglichkeit alle Handlungen zu unterlassen die den Eintritt des Versicherungsfalles fördern;

2. dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein. (schriftlich zu richten an ZuhauseSchutz ServiceCenter, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld);

3. dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Weitere zu beachtende Obliegenheiten finden sich in den jeweiligen Besonderen Bedingungen.

§ 7 Obliegenheitsverletzung

Die hier beschriebenen Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gelten für alle in den Allgemeinen und in den Besonderen Versicherungsbedingungen genannten Obliegenheiten.

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den ZuhauseSchutz Kunden oder eine mitversicherte Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des ZuhauseSchutz Kunden oder der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist der ZuhauseSchutz Kunde oder die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn der ZuhauseSchutz Kunde oder die mitversicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der ZuhauseSchutz Kunde oder die mitversicherte Person eine Obliegenheit arglistig verletzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den ZuhauseSchutz Kunden oder die mitversicherten Personen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam macht.

§ 8 Anderweitige Versicherung, Subsidiarität
Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss gewährt.

§ 9 Ansprüche gegen Dritte

- (1) Hat der ZuhauseSchutz Kunde bzw. die mitversicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zu der Höhe an den Versicherer schriftlich abzutreten, in welchem aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird.
- (2) Der ZuhauseSchutz Kunde bzw. die mitversicherte Person hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- (3) Steht dem ZuhauseSchutz Kunden bzw. der mitversicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die § 9 (1) und § 9 (2) entsprechend anzuwenden.

§ 10 Abtretung

Alle Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 11 Anzeige von Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Willenserklärungen sind abzugeben an **ZuhauseSchutz ServiceCenter, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld**

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung gegen den Versicherer ist der Ort der Niederlassung. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der ZuhauseSchutz Kunde bzw. die mitversicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Besondere Vertragsbedingungen

zu der Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien

§ 1 Beginn und Ablauf der Garantieverlängerung

Hersteller bringen ihre Neu-Produkte zum Teil mit einer Herstellergarantie in den Verkehr. Für Neu-Produkte, bei denen eine Herstellergarantie über mindestens 12, aber maximal 36 Monate besteht, verlängert sich diese Garantie im Rahmen und Umfang dieser Versicherungsbedingungen um 12 Monate. Die Verlängerung der Garantie durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Wird die Garantie nicht vom Hersteller, sondern von anderen – natürlichen oder juristischen - Personen ausgesprochen (z.B. Händler, Importeur), so ist keine Garantieverlängerung möglich. Auch werden Garantien für gebrauchte Produkte nicht verlängert.

§ 2 Versicherte Sachen

- (1) Versichert sind – sofern alle Voraussetzungen gemäß § 2(2) erfüllt werden – alle handelsüblichen Elektrogeräte mit Ausnahme von Handys und Smartphones.
- (2) Diese Geräte müssen beim Kauf neu und unverändert sowie ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt sein und hierzu auch hauptsächlich verwendet werden.
- (3) Damit die o.g. Sachen eine Garantieverlängerung erhalten, muss
1. der Artikel in Deutschland gekauft worden sein,
 2. der Kaufpreis vollständig in einer Transaktion gezahlt werden und
 3. eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 30 Tagen nach Kaufdatum im ZuhauseSchutz ServiceCenter erfolgen. Es dürfen je berechtigtem Kunden max. 2 Geräte registriert werden.

§ 3 Versicherte Schäden

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers entstanden sind. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den Garantiebestimmungen des Herstellers mit der Einschränkung der § 4 dieser Besonderen Versicherungsbedingungen genannte Ausschlüsse.

§ 4 Ausschlüsse

Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden durch bzw. Kosten für:

1. Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten;
2. Software;
3. Reinigungskosten (z. B. für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen);
4. Kosten für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (z. B. zur Inbetriebnahme, Wartung, Installation);
5. Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlsystem von Kühlanlagen);
6. Ein- und Ausbaukosten (z. B. bei Unterischgeräten);
7. Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden;
8. Betriebs- und Inspektionskosten;
9. Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Filtermassen- und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle);
10. Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben);
11. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Glühbirnen, Batterien, Sicherungen);
12. für Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufes fallen;
13. soweit, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat;
14. Schäden an mit dem Gerät verbauten Akkus.

§ 5 Versicherungssumme, Selbstbehalt

- (1) Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen auf das Konto der versicherten Person. Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich, d.h. übersteigt sie die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte, so werden die Kosten für eine Neuanschaffung übernommen.
- (2) Nicht ersetzt werden Wertminderungen und Vermögensfolgeschäden.
- (3) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 1.000 EUR. Es ist ein Schadenfall p.a. je berechtigtem Energieliefervertrag versichert.
- (4) Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10% pro Schadenfall, jedoch mindestens 35 EUR und wird vom Versicherer einbehalten.
- (5) Zeitwertstaffel
Ersetzt werden prozentual vom Neuwert und in Abhängigkeit des Gerätealters nach folgender Staffel
- | | |
|-------------------------|-----|
| Zwischen 1 und 2 Jahren | 75% |
| Zwischen 2 und 3 Jahren | 50% |
| Zwischen 3 und 4 Jahren | 25% |
| des Neuwerts. | |

§ 6 Obliegenheiten

In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort § 7) gilt für die Verlängerung von Herstellergarantien:

Der ZuhauseSchutz Kunde ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein. (schriftlich zu richten an ZuhauseSchutz ServiceCenter, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld);
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang auf dem vom Service-Center zugesandten Schadenformular darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Dem Schadenformular sind die Rechnung oder die Kaufquittung (bei Barzahlung) der Original-Garantieschein, die Registrierungsbestätigung (wird vom ZuhauseSchutz ServiceCenter bereitgestellt), sowie ein Kostenvoranschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers beizufügen und
4. soweit es erforderlich ist, auf eigene Kosten einen beschädigten Artikel zur Überprüfung einzusenden.

Die Rechtsfolgen die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 7 zu finden.

Hinweise zum Datenschutz

der EWE VERTRIEB GmbH (Stand Oktober 2018)



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Datenschutz und Datensicherheit für Kunden und Nutzer haben für EWE eine hohe Priorität. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten in allen unseren Geschäftsprozessen ist uns daher ein besonderes Anliegen.

1.) Wer ist für meine Daten verantwortlich?

Die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten ist EWE VERTRIEB GmbH, Cloppenburg, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg. Diese erreichen Sie auch unter der kostenfreien Rufnummer (0800) 393 2000, unter info@ewe.de sowie den Datenschutzbeauftragten der EWE VERTRIEB GmbH direkt unter der E-Mail-Adresse datenschutz@ewe.de.

2.) Welche Rechte habe ich?

Die zuvor genannten Kontaktdaten können Sie für das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 35 DS-GVO nutzen. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. In Deutschland sind dies die Landesbeauftragten für Datenschutz.

3.) Kann ich der Verarbeitung widersprechen?

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen nach Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe f) DS-GVO vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen. Erteilte freiwillige Einwilligungen können ebenfalls jederzeit widerrufen werden.

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

4.) Auf welcher Rechtsgrundlage verarbeitet EWE meine Daten und für welche Zwecke tut sie dies?

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt im Falle einer Vertragserfüllung auf Grundlage von Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe b) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und -abrechnung Ihres Vertrages erforderlich. Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. zur Weitergabe von Daten im Konzern) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Im Falle der Grund- und Ersatzversorgung ist die Grundlage Ihres Vertrages die bundeseinheitliche Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden, die Ersatzversorgung sowie die ergänzenden Bedingungen der EWE VERTRIEB GmbH für die Belieferung mit Energie in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c) der DS-GVO. Hier erhalten wir Ihre Daten durch den zuständigen Netzbetreiber, hilfsweise durch die jeweiligen Hauseigentümer sowie Makler im Zuge der Hausverwaltung.

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen nach Artikel 6, Absatz 1 Buchstabe f) DS-GVO. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energie-nahe Leistungen und Services) zu kommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- In Konsultation und Datenaustausch mit Auskunftsteilen (z.B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Stromdiebstahl)
- Adressermittlung durchzuführen (z.B. bei Umzügen)

- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzerfüllung erforderlich machen (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO; Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO).

5.) Wo, von wem und wie lange werden meine Daten verarbeitet?

Ihre Daten werden ausschließlich bei der EWE VERTRIEB GmbH oder bei Auftragsverarbeitern gemäß Art. 28 DS-GVO verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht oder nur nach Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6, Absatz 1, Buchstabe a) der DS-GVO statt. Die Daten werden ausschließlich innerhalb der EU gespeichert und verarbeitet. Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Druckdienstleister, Callcenter, Analysespezialisten, Auskunftsteile, Messstellen- und Netzbetreiber.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen. 365 Tage nach Beendigung der letzten Vertragsbeziehung werden bis zur endgültigen Löschung die Daten pseudonymisiert und sind somit gegen unbefugten Gebrauch während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist geschützt.

6.) Tauscht die EWE Daten mit der SCHUFA aus?

Die EWE VERTRIEB GmbH übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der EWE VERTRIEB GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.